Landratsamt Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. 25-006-2023

Ziffer 4 der Tagesordnung
VF-03-2023

Dezernat 2
Verkehrsamt
Peter Hirsch

Verwaltungs- und Finanzausschuss
öffentlich am 18.10.2023
Kreistag
öffentlich am 27.10.2023

Öffentlicher Personennahverkehr: Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023; Änderung der Satzung über Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

1. Der Einführung des Deutschlandtickets als Verbundticket DING zum 1. Mai 2023 wird zugestimmt.

2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr in der Fassung vom 15. März 2018 mit Änderungen vom 16. Oktober 2020 und vom 14. Dezember 2022 wird beschlossen (siehe Anlage 1: Änderungssatzung).

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Zum 1. Mai 2023 wurde das Deutschlandticket (DT) in allen Verkehrsverbünden in Deutschland und damit auch im Verbund DING eingeführt. Es handelt sich um ein DING-Verbundticket mit einer bundesweiten Gültigkeit. Für 49 Euro im Monat können Bürgerinnen und Bürger den öffentlichen Nahverkehr in ganz Deutschland nutzen, unabhängig vom Bundesland, Verkehrsverbund oder Tarifgebiet.

Initiatoren für das DT waren der Bund und die Bundesländer. Aufgrund der großen Resonanz des 9-Euro-Tickets und der klimapolitischen Zielsetzungen zur Einsparung von CO^2 im Verkehrssektor sollte erneut und dauerhaft ein bundesweit gültiges sowie günstiges Ticket geschaffen werden.

Erste Hochrechnungen zum DT sind von einem bundesweiten Zuschussbedarf von rund 3 Milliarden Euro zur Deckung der Mindereinnahmen im ÖPNV ausgegangen. Eine erneute Hochrechnung in 2023 kam zu einem notwendigen Betrag von voraussichtlich 4,7 Milliarden Euro im Jahr 2023.

Das DT wird zu jeweils 50 Prozent vom Bund und den Bundesländern finanziert. Der Bundesanteil von 1,5 Milliarden Euro wird aus einer Erhöhung der Regionalisierungsmittel finanziert. Für 2023 haben die Bundesländer mit dem Bund eine Nachschusspflicht vereinbart, falls der tatsächliche Zuschussbedarf höher ist als die zuerst berechneten 3 Milliarden Euro. Für die Folgejahre konnte mit dem Bund bisher noch keine Regelung für einen Nachschuss über die 1,5 Milliarden Euro vereinbart werden. Bisher will der Bund nur die 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung stellen.

Die Bundesländer wären zu einem Nachschuss wohl bereit. Sollten tatsächlich mehr als die vereinbarten 3 Milliarden Euro als Ausgleich für die verringerten Fahrgelderlöse notwendig sein und der Bund wäre nicht dazu bereit, seinen Anteil entsprechend zu erhöhen, müssten die Ticketpreise entsprechend erhöht werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben dem Land mitgeteilt, dass die kommunalen Aufgabenträger keine eigenen Mittel für die Finanzierung der Ausgleichsleistungen aus dem DT einbringen werden. Die Stadt- und Landkreise bringen zwar keine originären kommunalen Finanzmittel zur Deckung des wirtschaftlichen Nachteils wegen der verringerten Fahrgeldeinnahmen ein, sind aber durch die Umsetzung der zusätzlichen Aufgaben personell sehr stark gefordert.

Die Verpflichtung zur Anwendung des DT erfolgt tarifrechtlich als Anwendungsbefehl des Bundes aus der Änderung des Regionalisierungsgesetzes. In den Jahren 2023 bis 2025 erfolgt die Auszahlung der Ausgleichsmittel für den wirtschaftlichen Nachteil an die Verkehrsunternehmen über die Stadt- und Landkreise als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV.

Das gesamte Verfahren ist sehr aufwändig. Die gesamten Fahrgelderlöse gehen in einen Bundes-Pool, werden dann auf die Bundesländer und anschließend von den Bundesländern auf die Tarifeinheiten (Verkehrsverbünde) aufgeteilt. Die Verkehrsverbünde wiederum teilen die Fahrgelderlöse auf die Linien in ihrem Verbundgebiet und damit auf die Aufgabenträger (Stadt- und Landkreise), entsprechend des Verfahrens zur Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen an die Verkehrsunternehmen, auf. Im Anschluss wird je Linie der Ausgleichsbetrag im Vergleich der tatsächlichen (zugeteilten) Erlöse und der Referenzerlöse (Erlöse, die ohne die Rabattierung des DT erzielt worden wären) berechnet. Die Berechnung und Auszahlung erfolgen unter Beachtung des EU-Beihilferechts und mittels der vom Kreistag zu beschließenden Allgemeinen Vorschrift für Höchsttarifvorgaben (Satzung).

2. Allgemeine Vorschrift (Satzung)

Beim DT handelt es sich um ein Verbundticket. Aus beihilferechtlichen Gründen und wegen einer zeitlichen Befristung der sogenannten „Muster-Richtlinie“ zum Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr sind die Aufgabenträger für den ÖPNV verpflichtet, eine Allgemeine Vorschrift für das DT im Sinne einer Höchsttarifvorgabe rückwirkend zum 1. Mai 2023 zu erlassen.

Durch das DT als Höchsttarifvorgabe entstehen bei den Verkehrsunternehmen Fahrgeldmindereinnahmen, da diese nicht mehr den regulären Fahrpreis für ein Jahres-Abo erhalten. Ein Jahres-Abo im DING kostet, abhängig von der Anzahl der Waben (der zu fahrende Strecke), zwischen 58,10 Euro und 209,80 Euro monatlich. Der Abo-Kunde des DT zahlt monatlich aber nur 49 Euro. Die Differenz des regulären Abo-Preises von 58,10 Euro bis 209,80 Euro zum Ticketpreis des DT in Höhe von (aktuell) 49 Euro muss der Landkreis - als gemeinwirtschaftliche Höchsttarifvorgabe - mittels der Allgemeinen Vorschrift berechnen und an den jeweiligen Linienbetreiber (Verkehrsunternehmen) ausbezahlen. Das Land muss den Differenzbetrag dann entsprechend an den Landkreis erstatten.

Im Landkreis Biberach besteht bereits eine Allgemeine Vorschrift für Höchsttarife, aus der Mindestrabattierung aller Zeitkarten im Ausbildungsverkehr um 25 Prozent und aus dem Jugendticket Baden-Württemberg (Satzung über Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr in der Fassung vom 15. März 2018 mit Änderung vom 16. Oktober 2020 und vom 14. Dezember 2022).

Die Änderungen der Allgemeinen Vorschrift (Satzung über Höchsttarife) erfolgt in enger Abstimmung mit den baden-württembergischen Aufgabenträgern im Verbund, da die Allgemeinen Vorschriften inhaltlich im Verbundgebiet DING gleichlautend sein müssen.

3. Rabattiertes Deutschlandticket

Aktuell gibt es seitens des Landes und der kommunalen Spitzenverbände Bestrebungen, zum 1. Dezember 2023 das JugendticketBW in ein rabattiertes DT zu überführen. In diesem Fall müsste die Allgemeine Vorschrift (Satzung) im Dezember erneut geändert werden, was wiederum ein umfangreiches Verfahren bedeuten würde. Zur Vermeidung einer erneuten Änderung wurde mit § 10 bereits eine abstrakte Regelung in die Allgemeine Vorschrift mit aufgenommen.

4. Änderung der Satzung (Allgemeine Vorschrift)

Die Satzung zur Änderung über die Höchsttarife mit den Änderungen ist als Anlage 1 beigefügt. In der Anlage 2 ist die Satzung konsolidiert dargestellt.

Anlagen:
Änderungssatzung (Anlage 1, öffentlich)
Fortgeschriebene Satzung (Anlage 2, öffentlich)